

Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 451-2 "Buckau West"

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 06.12.2012 folgende Satzung:

§ 1

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 10.02.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 451-2 „Buckau West“ beschlossen. Für die Änderung des Geltungsbereiches und zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 2670/365, 2669/365, 2561/364, verlängert bis zur Ostgrenze des Flurstückes 2453/357, östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Porsestraße,
- im Osten: durch die östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Porsestraße, die Nordgrenze der Flurstücke 1245/345, 1246/345, die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Coquiststraße, durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 288/3, 10361 und 290, die Nordgrenze des Flurstückes 2686/278, westliche Begrenzung der Verkehrsfläche Karl-Schmidt-Straße, durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Brauereistraße, durch die östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Gnadauer Straße, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 275/4 der Flur 440, deren Verlängerung zur östlichen Begrenzung der Verkehrsfläche Karl-Schmidt-Straße, entlang dieser, Querung der Straße Sandbreite zur östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2420/271 (bis hier alle Flurstücke in der Flur 440), 1509/2 und 1509/5 der Flur 465,
- im Süden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Schanzenweg,
- im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10699, 1009/1, 1504/03 der Flur 465 und 2652/287, 10150, 10149 der Flur 440.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 03. JAN. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB; des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
 3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

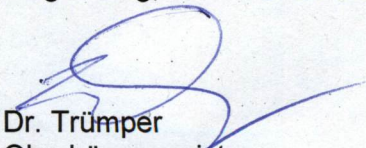
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 451-2
"Buckau West"**

Magdeburg, den 03. JAN. 2013


Dr. Trümper
Oberbürgermeister





Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 451 - 2

DS0363/12 Anlage 1

Bezeichnung: Buckau West



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 08/2012

 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 451-2 umgrenzt:

- Im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 2670/365, 2669/365, 2561/364, verlängert bis zur Ostgrenze des Flurstückes 2453/357 östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Porsestraße,
- Im Osten: durch die östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Porsestraße, die Nordgrenze der Flurstücke 1245/345, 1246/345, die nördliche Begrenzung der Verkehrsfläche Coquiststraße, durch die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 288/3, 10361 und 290, die Nordgrenze des Flurstückes 2686/278, westliche Begrenzung der Verkehrsfläche Karl-Schmidt-Straße, durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Brauereistraße, durch die östliche Begrenzung der Verkehrsfläche Gnadauer Straße, durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 275/4 der Flur 440, deren Verlängerung zur östlichen Begrenzung der Verkehrsfläche Karl-Schmidt-Straße, entlang dieser, Querung der Straße Sandbreite zur östlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 2420/271 (bis hier alle Flurstücke in der Flur 440), 1509/2 und 1509/5 der Flur 465,
- Im Süden: durch die südliche Begrenzung der Verkehrsfläche Schanzenweg,
- Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10699, 1009/1, 1504/03 der Flur 465 und 2652/287, 10150, 10149 der Flur 440.